



Gemeinde
BAUMA

Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026

Beleuchtender Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz

Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) der politischen Gemeinde Bauma

Sehr geehrte Baumerinnen und Baumer

Wir unterbreiten Ihnen das nachstehende Geschäft zur Abstimmung an der Urne.

Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) der politischen Gemeinde Bauma

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Teilrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma gemäss Abstimmungsempfehlung der Gemeindeversammlung vom 16. März 2026 annehmen?

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die Orientierung über den Inhalt der Abstimmungsvorlage.

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und an der Urne Ihre Stimme abzugeben.

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Inhalt

Vorlage und Abstimmungsfrage	Seite 1
Erläuterungen	Seite 3
Abstimmungsempfehlung Gemeindeversammlung	Seite 4
Abstimmungsempfehlung Gemeinderat	Seite 4
Teilrevision der Gemeindeordnung: Geänderte, aufgehobene und eingefügte Artikel der Gemeindeordnung	Seite 5

Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) der politischen Gemeinde Bauma

Ausgangslage

Am 9. Dezember 2019 hat die Gemeindeversammlung die total revidierte Gemeindeordnung (GO), welche die notwendigen Anpassungen an das neue Gemeindegesetz (GG) enthielt, ausführlich beraten und mit einigen wenigen Änderungen zu Händen der Urnenabstimmung verabschiedet.

Die obligatorische Urnenabstimmung konnte auf Anweisung des Regierungsrats aufgrund der verordneten Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie erst am 27. September 2020 durchgeführt werden.

Der Regierungsrat hat die neue Gemeindeordnung mit Beschluss Nr. 1241 vom 16. Dezember 2020 genehmigt, wobei zwei von der Gemeindeversammlung eingefügte Bestimmungen zu Bemerkungen Anlass gegeben haben. Der Gemeinderat wurde durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019 ausdrücklich ermächtigt, allfällige Bestimmungen der GO, die vom Regierungsrat nicht genehmigt werden können, gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben anzupassen. Von dieser Ermächtigung wurde der Stimmbürgerschaft auch im Beleuchtenden Bericht für die Urnenabstimmung vom 27. September 2020 Kenntnis gegeben, ohne dass dagegen Rechtsmittel geführt worden wären. Der Gemeinderat hat daher mit Beschluss vom 13. Januar 2021 aufgrund des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses zwei Anpassungen der Gemeindeordnung beschlossen.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17. März 2021 wurde die Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 auf den 1. April 2021 in Kraft gesetzt.

Revisionsbedarf

Seit der Totalrevision der Gemeindeordnung wurden das Volksschulgesetz (2020) sowie das Gesetz über die Politischen Rechte (2022) und das Bürgerrechtsgesetz (2023) revidiert. Grundsätzlich bietet das neue Recht den Gemeinden vor allem bei der Organisation der Behörden und der Verwaltung mehr Gestaltungsspielraum. Aus den Revisionen resultiert aber auch Anpassungsbedarf, was den Gemeinderat zur Ausarbeitung der vorliegenden Teilrevision veranlasste.

Vernehmlassungsverfahren

Vom 15. Mai 2025 bis zum 10. Juli 2025 wurde der Entwurf der teilrevidierten Gemeindeordnung bei Parteien, Behörden und weiteren interessierten Kreisen vernehmlasst. Innert Frist sind vier Stellungnahmen eingegangen. In keiner der Vernehmlassungen wird die Teilrevision abgelehnt, Vereinzelt wurden aber Änderungsanträge gestellt. Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Anhebung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates wurde in der Vernehmlassung

mehrheitlich abgelehnt und daher fallen gelassen. Die vom Gemeinderat vorgesehene Regelung, wonach neu nur eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und eine Lehrperson (mit beratender Stimme) an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen sollen, wurde von der Schulpflege in der Vernehmlassung abgelehnt. Auf diese vorgeschlagene Vereinfachung wurde daher ebenfalls verzichtet.

Vorprüfung durch das Gemeindeamt

Der Gemeinderat hat die aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse angepasste Teilrevisionsvorlage am 23. September 2025 dem Gemeindeamt zur Vorprüfung unterbreitet. Das Gemeindeamt hat den Entwurf der Änderungen der Gemeindeordnung zu prüfen, bevor darüber in der Gemeinde an der Urne abgestimmt wird. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, muss die Gemeindeordnung nach der Abstimmung doch vom Regierungsrat genehmigt werden.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 unterbreitete das Gemeindeamt seinen Vorprüfungsbericht mit wenigen in erster Linie formellen Empfehlungen. Alle vorgesehenen Änderungen der Gemeindeordnung sind genehmigungsfähig. Zwei Empfehlungen wurden vom Gemeinderat aufgenommen.

Vorberatung durch die Gemeindeversammlung

Gemäss Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV) i. V. m. Art. 9 Ziff. 1 der Gemeindeordnung liegen der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung in der Kompetenz der Urnenabstimmung. Vorgängig findet gemäss Art. 16 Ziff. 10 der Gemeindeordnung eine vorberatende Gemeindeversammlung statt. Am 16. März 2026 hat die Gemeindeversammlung die Teilrevision der Gemeindeordnung ausführlich beraten und mit nur einer materiellen Änderung mit grossem Mehr zu Händen der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 verabschiedet. Abgelehnt wurde einzig die vom Gemeinderat beantragte Abschaffung der vorberatenden Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat wurde ermächtigt, allfällige Bestimmungen der Teilrevision, die vom Regierungsrat nicht genehmigt werden können, gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben anzupassen.

Der Beschluss der vorberatenden Gemeindeversammlung hat den Charakter einer Abstimmungsempfehlung. Ändert die vorberatende Gemeindeversammlung die Vorlage des Gemeinderates ab, darf der Gemeinderat den Stimmberechtigten als Variante auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten (§ 16 Gemeindegesetz). Der Gemeinderat hält an seinem ursprünglichen Antrag, die vorberatende Gemeindeversammlung abzuschaffen, nicht fest. Den Stimmberechtigten wird an der Urne daher nur die von der vorberatenden Gemeindeversammlung beschlossene Vorlage unterbreitet.

Hinweise

Auf bauma.ch sind die wichtigsten Unterlagen aufgeschaltet. Diese liegen ab Montag, 18. Mai 2026 im Gemeindehaus während den Öffnungszeiten (Montag von 08.30–11.30 Uhr und 14.00–18.30 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 08.30–11.30 Uhr und 14.00–16.30 Uhr, Freitag durchgehend von 07.00–14.00 Uhr) in der Abteilung Präsidiales+Sicherheit (1. OG) zur Einsicht auf.

Das Resultat der Urnenabstimmung wird am Sonntag, 14. Juni 2026, ab ca. 15.00 Uhr, auf der Website bauma.ch und im Schaukasten beim Gemeindehaus publiziert.

Dieser Beleuchtende Bericht enthält die wichtigsten Informationen zur Abstimmungsvorlage. Die detaillierten, massgebenden Unterlagen liegen zur Einsicht auf.

Die wichtigsten Änderungen der Teilrevision

a) Das zürcherische Bürgerrechtsgesetz (KBüG) wurde per 1. Juli 2023 revidiert. Mit dieser Revision wurden die Einbürgerungspraxis im Kanton Zürich vereinheitlicht und verschiedene Abläufe, wie etwa die Prüfung der Grundkenntnisse und das digitale Einbürgerungsverfahren, neu geregelt. Die Gemeindeordnung bestimmt, welches Organ (z. B. Gemeinderat, Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament) über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheidet. Falls die Gemeindeordnung für Ausländerinnen und Ausländer wie im Falle der Gemeinde Bauma bisher zwei Organe (Gemeinderat und Gemeindeversammlung) vorsieht, muss die Gemeinde bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des KBüG (d.h. bis 30. Juni 2027) ein einziges Organ benennen (§ 22 KBüG). Die Revision der Gemeindeordnung ist daher zwingend. Es ist nicht sinnvoll, die Zuständigkeit zur Erteilung des Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind oder während insgesamt mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II in der Schweiz in einer Landessprache besucht haben, vom Gemeinderat an die Gemeindeversammlung zu verschieben. Dies würde zu deutlich mehr Gemeindeversammlungsgeschäften im tiefen zweistelligen Bereich führen. Vorgeschlagen wird daher, als Organ im Sinne von § 13 Abs. 1 KBüG den Gemeinderat zu bezeichnen (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 5 Entwurf teilrevidierte Gemeindeordnung [EnGO]).

b) Gemäss (§ 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) ist einzig für die Wahl in den Gemeinderat der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung. Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde (§ 10 GPR), kann die Gemeindeordnung den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben. Fehlt eine Regelung, so ist in diese Organe (auch eigenständige Kommissionen wie die Schulpflege) auch wählbar, wer ausserhalb der Gemeinde oder des Kantons Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 3 GPR bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 KV als lex specialis zu Art. 22 KV). In die nicht an der Urne gewählten, vom Gemeinderat bestellten unterstellten und beratenden Kommissionen sollen neu, mit Ausnahme der neu vorgesehenen Sozialkommission, fallweise auch Fachleute gewählt werden können, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben (Art. 4 Abs. 3 EnGO).

c) Bereits bei der Totalrevision der Gemeindeordnung im Jahr 2019 beantragte der Gemeinderat die Abschaffung der Sozialbehörde. Die Gemeindeversammlung hat seinerzeit in der Vorberatung die Bestimmungen über die Sozialbehörde wieder in die Gemeindeordnung eingefügt. Das Sozialhilfegesetz (§ 6) geht vom Grundsatz aus, dass der Gemeinderat die Aufgaben der (früheren) Fürsorgebehörde wahrnimmt. Nimmt der Gemeinderat die Aufgabe wahr, kann dieser in einem Behördenerlass bestimmte Aufgaben und Befugnisse an Angestellte oder, falls in der Gemeindeordnung vorgesehen, eine unterstellte Kommission delegieren. Die Sozialbehörde soll abgeschafft und durch eine dem Gemeinderat unterstellte Sozialkommission ersetzt werden (Art. 41 Abs. 1 lit. c EnGO). Übergangsrechtlich soll bis zum Ende des Kalenderjahres des Inkrafttretens der Änderung der Gemeindeordnung die Sozialbehörde als eigenständige Kommission gemäss dem aufgehobenen Art. 40 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 weiterbestehen (Art. 50 EnGO).

Eine den Empfehlungen des Gemeindeamtes entsprechende Darstellung der Teilrevision der Gemeindeordnung mit den geänderten, aufgehobenen und eingefügten Bestimmungen ist ab Seite 5 abgedruckt. Für eine ergänzende Darstellung mit hervorgehobenen Änderungen wird auf die Aktenaufgabe verwiesen.

Abstimmungsempfehlung der vorberatenden Gemeindeversammlung

Die vorberatende Gemeindeversammlung vom 16. März 2026 empfiehlt den Stimmberechtigten, der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates

Die vorliegende Teilrevision berücksichtigt aktuelle Entwicklungen und die Änderungen des übergeordneten Rechts, hält aber im Übrigen an den bewährten Regelungen und Kompetenzen der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 fest. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

101

Teilrevision Gemeindeordnung (GO) der politischen Gemeinde Bauma
 vom 9. Dezember 2019

Geänderte, aufgehobene und eingefügte Artikel gemäss Urnenabstimmung vom [Datum]

Gemeindeordnung (GO) vom 9. Dezember 2019
Seite 2 | 8

Inhaltsverzeichnis	II. Die Stimmberechtigten	Artikel	Seite
1. Politische Rechte Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4	3	3
2. Urnenwahlen und -abstimmungen Urnenwahlen Fakultatives Referendum	6 10	3 3	3 3
3. Gemeindeversammlung Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	16	4	4
III. Gemeindebehörden	Artikel	Seite	Seite
2. Gemeinderat Wahl- und Anstellungsbefugnisse Rechtsetzungsbefugnisse Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Finanzbefugnisse	25 26 27 28	4 5 5 6	4 5 5 6
3. Eigenständige Kommissionen	Artikel	Seite	Seite
3.1 Schulpflege Aufgabenübertragung an Gemeindegestellte Rechtsetzungsbefugnisse	31 34	7 7	7 7
3.2 aufgehoben aufgehoben	40	7	7
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	Artikel	Seite	Seite
1. Unterstellte Kommissionen Unterstellte Kommissionen	41	7	7
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen Inkraftsetzung der Änderung vom [Datum] aufgehoben Übergangsregelung zur Änderung vom [Datum]	50 51 52	8 8 8	8 8 8



II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Stimm- und Wahlrecht,
Wählbarkeit

Art. 4

1 Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, und das Recht, Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

2 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Bauma unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.

3 Für die Wahl in Organe der Gemeinde (inkl. der Sozialkommission) ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterinnen bzw. der Friedensrichter und die Mitglieder unterstellter (exkl. der Sozialkommission) und beratender Kommissionen, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

4 Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerrecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Urnenwahlen

Art. 6

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. aufgehoben
3. aufgehoben
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Fakultatives Referendum

Art. 10

1 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

2 Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verharensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.



3. Gemeindeversammlung

Allgemeine
Verwaltungsbefugnisse

Art. 16

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle (Oberaufsicht) über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
2. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
5. die Kenntnisnahme des Stellenplans über alle Betriebsbereiche der politischen Gemeinde im Rahmen eines gesonderten Kapitals im Beleuchtenden Bericht zum Budget,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebauten Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
7. aufgehoben
8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Gebietsänderungen.
9. grundlegende Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

III. Gemeindebehörden

2. Gemeinderat

Wahl- und
Anstellungsbefugnisse

Art. 25

Der Gemeinderat:

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. ernannt oder wählt in freier Wahl;
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,



- c) die Mitglieder des Wahlbüros.

3. ernannt oder stellt an:

- a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
- b) die Organe der Feuerwehr, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
- c) mit dem Einverständnis der Schulpflege die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
- d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 26

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in der Kompetenz der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
7. Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen unter Berücksichtigung der schulischen Interessen.

Allgemeine
Verwaltungsbefugnisse

Art. 27

1 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
2. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
3. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
4. die Unterstützung des Gemeinderferendums,
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.
6. Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
 - 1a. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen



gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,

5. aufgehoben

6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

7. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,

8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung, der Erlass der Vollzugsbestimmungen im Zusammenhang mit der Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans durch die Gemeindeversammlung.

Finanzbefugnisse

Art. 28

1 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan, die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen keine Kredüterschreitung vorliegt. Der Gemeinderat informiert über genehmigte Bauabrechnungen durch amtliche Publikation oder in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können.
3. die Ausgabenvollzug, die Bewilligung gebundener Ausgaben, die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 300'000,
5. den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. Bei Anlagen sind sinngemäss die Grundsätze der Vermögensanlage gemäss Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (SR. 211.223.11) zu beachten.



Gemeinde
BAUMA

Gemeindeordnung (GO)
vom 9. Dezember 2019
Seite 7 | 8

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Aufgabenübertragung an
Gemeindeangestellte

Art. 31

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten im Schulbereich bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

² Anordnungen der Schulleitungen oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 34

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 der Gemeindeordnung,
5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

3.2 aufgehoben

Art. 40
aufgehoben

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

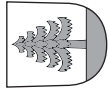
1. Unterstellte Kommissionen

Art. 41

¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

- a) Bändlerkommission (Alters- und Pflegeheim sowie SPITEX)
- b) Tiefbau- und Werkkommission
- c) Sozialkommission

² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.



Gemeinde
BAUMA

Gemeindeordnung (GO)
vom 9. Dezember 2019
Seite 8 | 8

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung
der Änderung vom
[Datum]

Art. 50

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung.

Art. 51
aufgehoben

Übergangsregelung
zur Änderung vom
[Datum]

Art. 52

Bis zum Ende des Kalenderjahres des Inkrafttretens der Änderung der Gemeindeordnung besteht die Sozialbehörde als eigenständige Kommission gemäss dem aufgehobenen Art. 40 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 weiter.

Die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bauma wurden an der Urnenabstimmung vom [Datum] angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Andreas Sudler

Der Gemeindegeschreiber:

Roberto Fröhlich